Wien Donnerstag den 25. December 1873. VI. Jahrgang. Nr. 52.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

☛ Wir ersuchen die Herren Abonnenten ihre Pränumerations-Erneuerung für das Jahr 1874 rechtzeitig an die Administration einzusenden.

Inhalt.

Zur Verwaltungs-Autonomie in Galizien.

Mittheilungen aus der Praxis:

Botendienste für die Amtsverwaltung der Gemeinde können als „Dienste für Gemeindeerfordernisse", jedoch nur in der Art steuermäßiger Leistungen gefordert werden.

Die durch die bestehenden Gesetze in Angelegenheiten der Benützung, Leitung oder Abwehr von Gewässern gegründete Zuständigkeit der politischen Behörden kann durch kein wie immer geartetes Uebereinkommen der Parteien geändert werden

Literatur.

Personalien.

Erledigungen.

Zur Verwaltungs-Autonomie in Galizien.

— Aus Lemberg.

In Galizien, in jenem österreichischen Kronlande, dessen Vertreter im Landtage und im Reichsrathe die Idee der Selbstverwaltung stets so eifrig gehegt und gepflegt haben, beginnt eine ganz eigenthümliche Bewegung Platz zu greifen. Um es kurz zu sagen, selbst die gut polnischen und gut autonomistisch gesinnten Kreise wissen nicht recht, was sie mit der ihnen gewährten Autonomie beginnen sollen. In der Theorie mit zäher Hartnäckigkeit jede autonomistische Concession vertretend und beschützend, können die Führer des Landes nicht umhin, zu gestehen, daß der Landesausschuß so wie die Bezirksvertretungen in der Praxis keine wesentlichen Erfolge aufzuweisen haben. Wir müßten die Thatsachen fälschen, wollten wir die Behauptung aufstellen, daß man in Galizien der Autonomie müde sei oder bereit wäre, auf das Selfgovernment zu verzichten; dem ist nicht so, man will nicht einen Fuß breit Autonomie opfern, aber man forscht vergebens nach der rettenden Hand, welche es vermöchte das Land aus dem Dualismus, der gleichzeitigen Herrschaft der Landes- und der landesfürstlichen Behörden in der Verwaltung zu erlösen. „Beseitigung des gefährlichen und schädlichen Dualismus der Behörden" — das ist das Losungswort in Galizien geworden.

Wir brauchen nur die vorliegenden Symptome zu sammeln, und wir überlassen es dem Leser, sich ein Urtheil über die Situation zu bilden. Der Erkenntniß, daß es so nicht weiter gehen könne, daß der gegenwärtige Zustand unhaltbar sei und im Speciellen, daß etwas geschehen müsse, um die bisher sterile Thätigkeit der Bezirksvertretungen zu befruchten, dieser Erkenntniß gab zuerst der Ausschuß der Bezirksrepräsentanz von Brzesko in Westgalizien muthigen Ausdruck, indem er der Plenarversammlung folgenden Antrag zur Annahme empfahl: „Die Bezirksvertretung von Brzesko erachtet die Reorganisation der Bezirksvertretungen für nothwendig und beschließt zu diesem Behufe eine Petition an den Landtag, in welcher um Ueberlassung einer vollständigen Executive an die Bezirksvertretungen, oder, im entgegengesetzten Falle, um Aufhebung dieser autonomen Körperschaften und um Ueberweisung ihrer bisherigen Functionen an die k. k. Bezirkshauptmänner angesucht werden soll." Die Bezirksvertretung von Brzesko hat diesen Antrag zum Beschlusse erhoben und in einem Circulare auch die andern galizischen Bezirksvertretungen aufgefordert, ihrem Beispiele zu folgen und ähnliche Petitionen an den Landtag zu richten. Der Schritt der Bezirksvertretung von Brzesko fand in Galizien eine getheilte Aufnahme. Die Idee der Reorganisation der Bezirksvertretungen acceptirten und befürworteten alle vernünftigen Elemente, aber in nationalen Kreisen wußte man, der erste Theil der erwähnten Petition werde kaum berücksichtiget werden, und man befürchtet daher, es könnte die zweite daselbst angedeutete Alternative eintreten, nämlich die Ueberweisung der Functionen der Bezirksvertretungen an die k. k. Bezirkshauptmänner, womit natürlich das Schicksal der autonomen Behörden besiegelt wäre. Aber selbst der galizische Landesausschuß erkennt die Unhaltbarkeit der gegenwärtigen Zwitterverhältnisse und bemüht sich, dem Petitionssturme der Bezirksvertretungen zuvorzukommen, indem er folgenden Antrag für den Landtag vorbereitet: „Der Landtag richtet an die Regierung das Ansuchen, dieselbe wolle dem Landtage Vorlagen unterbreiten, welche den Zweck hätten, das Verhältniß der administrativen Regierungsbehörden zu den Bezirksausschüssen und zum Landesausschusse in einer Weise zu ordnen, daß an die Stelle der zweifachen executiven Organe einheitliche treten würden, zusammengesetzt aus Staatsbeamten und den von den Bezirksvertretungen, beziehungsweise von dem Landtage delegirten Mitgliedern". Es ist uns nicht bekannt, wie der Landesausschuß seinen Antrag in der Praxis zu verwirklichen gedenkt, aber wir glauben nicht fehl zu gehen, wenn wir, als seinen Intentionen entsprechend, den bekannten Modus signalisiren, demzufolge der Bezirkshauptmann, beziehungsweise der Statthalter verpflichtet wäre, die unter seinem Vorsitze von der Bezirksvertretung, beziehungsweise von dem Landesausschusse gefaßten Beschlüsse zu exequiren.

Es ist selbstverständlich, daß die Staatsverwaltung kaum geneigt sein dürfte, einen ähnlichen Antrag zu acceptiren, und die Rolle des Vollstreckers des Willens der autonomen Behörden zu übernehmen, es sei denn, daß sich die letzteren die Clausel gefallen ließen, daß die landesfürstlichen Behörden nur insoweit verpflichtet wären, diesen Beschlüssen den Arm der Executive zu leihen, insoferne sie mit denselben übereinstimmen. Den heißblütigen Elementen im Lande schwebt überdies ein aus der sogenannten galizischen Resolution herübergenommener Gedanke vor, den Bezirkshauptmann der Bezirksvertretung gegenüber, und den Statthalter dem Landtage gegenüber verantwortlich zu machen. Das hieße ein Hinterpförtchen dem 8. Punkte der galizischen Resolution öffnen und die verantwortliche Landesregierung decretiren. Auch für diese Idee wird sich die Staatsverwaltung nicht sonderlich begeistern. Das Bestreben, in die jetzige autonome Verwaltung Bresche zu schießen, hat übrigens bereits auch concrete Form gewonnen und

zwar von einer Seite, die dem Gedanken der Selbstverwaltung zum Mindesten nicht abhold ist.

Es gilt nämlich in der öffentlichen Meinung in Galizien als Thatsache, daß die Statthalterei mit einem Projecte hervortrat, kraft dessen die Bezirks-Straßenausschüsse unter Vorsitz der k. k. Bezirkshauptmänner, ihre Berathungen zu pflegen und ihre Beschlüsse zu fassen hätten, andererseits aber die k. k. Bezirkshauptmänner gehalten wären, diese Beschlüsse sofort zu vollziehen, jene Fälle ausgenommen, in denen sie aus gesetzlichen Motiven derlei Beschlüsse als undurchführbar bezeichnen sollten. Dieses Project hatte die Bestimmung, den Beschlüssen der Bezirksvertretungen den nöthigen Nachdruck zu verleihen und dem Lande zu einem gehörigen Straßennetze zu verhelfen. An dem Willen der Bezirksvertretungen, Straßen zu bauen, zweifelt die Statthalterei gewiß nicht, aber sie scheint mehr als überzeugt zu sein, daß dem guten Willen weder die entsprechende Energie, noch die executive Gewalt zur Seite stehen werde. Nach dem Compromißvorschlage der Statthalterei würden die Bezirksvertretungen durch Unterwerfung unter die Botmäßigkeit der k. k. Bezirkshauptmänner eine principielle Einbuße in Bezug auf ihre autonomen Rechte erleiden, dagegen ein gleiches Maß von executiver Kraft für ihre Beschlüsse erzielen. Es läßt sich nicht leugnen, daß dieser allerdings höchst praktische Vorschlag einen Eingriff in die autonomen Rechte der Bezirksvertretungen enthielte, und dies um so mehr, als er consequenter Weise ein ähnliches Verhältniß zwischen dem Statthalter und dem Landesausschusse in allen den Straßenbau betreffenden Fragen bedingen würde. Das dürften auch die Motive gewesen sein, welche den gut gemeinten Vorschlag nicht reifen ließen. Die Staatsverwaltung will nicht an die Autonomie Hand anlegen, würde aber wahrscheinlich einem ähnlichen spontanen Antrage aus dem Schoße des Landtages selbst, keine Schwierigkeiten in den Weg legen. Wir sind nun recht neugierig, wie sich die Bezirksvertretungen, der Landesausschuß und der Landtag aus der Verlegenheit, in der sie sich unstreitig befinden, helfen und wie sie eine der schwierigsten und für das Land so wesentlichen Fragen lösen werden. Ich verspreche Ihnen, Ihre geehrte Zeitschrift über den weiteren Verlauf dieser Angelegenheit au courant zu erhalten. Mittlerweile hat der Landtag einen von vielen ruthenischen Abgeordneten eingebrachten Antrag auf gänzliche Beseitigung der Bezirksvertretungen einfach verworfen, der Landesausschuß dagegen hat seinen oben reproducirten Antrag noch nicht dem Landtage überreicht.

Dr. B.

Mittheilungen aus der Praxis.

Botendienste für die Amtsverwaltung der Gemeinde können als „Dienste für Gemeindeerfordernisse", jedoch nur in der Art steuermäßiger Leistungen gefordert werden.

Zur politischen Ortsgemeinde W. in Böhmen gehören die Ortschaften A., B., K., S. und W. Unterm 29. Mai 1872 beschwerte sich der Hausbesitzer Josef E. aus B. bei der Bezirkshauptmannschaft darüber, daß ihm das Gemeindeamt von W. den Auftrag ertheilt hat, abwechselnd mit Wenzl D. aus B. „das Tragen der Zettel und Kundmachungen in die Ortschaft S." zu besorgen.

Ueber diese Beschwerde hat die Bezirkshauptmannschaft dem Gemeindevorsteher in W. zur Darnachachtung in künftigen Fällen eröffnet, daß den Ortsbewohnern im Hinblicke auf die Bestimmungen der §§ 36, 53 und 54 der Gem.-Ord.*) „eine Unterstützung des Gemeindeamtes bei Versehung ortspolizeilicher und anderer Geschäfte nur auf Grund eines vorausgegangenen Beschlusses des Gemeinde-Ausschusses zur Pflicht gemacht werden kann. Es könne daher auch dem Josef E. in B. die oben erwähnte Beförderung behördlicher Kundmachungen nach S. nur auf Grund eines giltigen Beschlusses des Gemeinde-Ausschusses aufgetragen werden".

Darauf hin hat der Gemeinde-Ausschuß von W. den Beschluß gefaßt, „daß die gemeindeämtlichen Kundmachungen oder anderen Zettel, insolange als keine Aenderung eintritt, stets von den Ortsbewohnern so befördert werden müssen, wie es bisher von Haus zu Haus geschehen ist, und es habe Joseph E. in B. derlei Kundmachungen abwechselnd mit Wenzel D. in die Ortschaft S. zu befördern".

Da sich Joseph E. ungeachtet dieses Beschlusses des Gemeinde-Ausschusses geweigert hat, das Zetteltragen nach S. zu besorgen, so wurde derselbe vom Gemeindevorsteher in W. zu einer Geldstrafe von 1 fl. österr. Währ. zu Handen des Localarmenfondes verurtheilt.

Joseph E. recurrirte an die Bezirkshauptmannschaft, indem er betonte, daß ihm nicht zugemuthet werden könne, Botendienste zu verrichten. Die Bezirkshauptmannschaft wies jedoch diese Berufung zurück. E. ergriff nun den Recurs an die Statthalterei, in welchem darauf hingewiesen wurde, daß nach dem § 54 der Gemeindeordnung der Gemeinde-Ausschuß, insoweit es zur leichtern Versehung der ortspolizeilichen und anderen örtlichen Geschäfte erforderlich ist, allerdings für einzelne Theile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindemitglieder zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen könne. Allein vorliegend sei eine solche Bestellung von Delegirten weder erforderlich (da das Zetteltragen wohl durch den Gemeindeboten besorgt werden könne), noch handle es sich um ein örtliches Geschäft, da die Zettel und sonstigen gemeindeämtlichen Kundmachungen in die nächstgelegene Ortschaft S. getragen werden sollen.

Die Statthalterei hat hierauf die bezirkshauptmannschaftliche Entscheidung behoben und den Recurrenten von der ihm auferlegten Ordnungsstrafe pr. 1 fl. österr. Währ. losgesprochen, da die Ordnungsstrafe weder durch ein Gesetz oder eine Vorschrift ausgesprochen ist (§ 62 Gemeindeordnung), noch durch den Gemeindevorsteher oder den Gemeinde-Ausschuß a n g e d r o h t war, und es sich überhaupt hier um keinen speciell zur O r t s p o l i z e i gehörigen Gegenstand handle. Zugleich hat die Statthalterei in dieser Entscheidung den B e s c h l u ß des Gemeinde-Ausschusses, kraft dessen die Ortsinsassen und insbesondere Joseph E. zur Beförderung von gemeindeämtlichen Kundmachungen und dergleichen Circularen verpflichtet wurde, sistirt und somit dessen Vollziehung untersagt, weil dieser Beschluß gegen die bestehenden Gesetze verstößt.

Der Gemeindevorsteher von W. hat nun im Ministerialrecurse um Behebung der ausgesprochenen Sistirung jenes Ausschußbeschlusses gebeten, insbesonders darauf hinweisend, daß es bei der großen Ausdehnung der Gemeinde W. und bei der Entfernung der einzelnen Ansiedlungen ganz unmöglich sei, die Zustellung sämmtlicher gemeindeämtlichen Kundmachungen durch den Gemeindeboten zu veranlassen. Auch werde die Thätigkeit der Ortsinsassen bei Zustellung der Zettel von Haus zu Haus nur in ganz geringem Maße in Anspruch genommen. Daß Josef E. verpflichtet wurde, die Zettel und sonstigen Kundmachungen nach S. zu befördern, habe seinen Grund darin, daß die Ansäßigkeit des Joseph E. in B. der Ortschaft S. am nächsten gelegen ist.

Das Ministerium des Innern hat unterm 3. August 1873, Z. 9147 der Berufung des Gemeindevorstehers von W. Folge gegeben und die ausgesprochene Sistirung behoben, „da durch diesen Beschluß der Gemeinde-Ausschuß weder den Wirkungskreis der Gemeinde überschritten hat, noch gegen die bestehenden Gesetze vorgegangen ist. Nach dem § 88 der G. O. können durch Beschluß des Gemeinde-Ausschusses für Gemeindeerfordernisse D i e n s t e (Hand- und Zugdienste) gefordert werden. Der Beschluß des W.'er Gemeinde-Ausschusses hält sich vollkommen innerhalb des Rahmens dieser gesetzlichen Bestimmung und es kann der bloße Umstand, daß der Gemeinde-Ausschuß unterlassen hat, die geforderten Dienste gleichzeitig abzuschätzen und die Vertheilung nach Maßgabe der directen Steuern vorzunehmen (§ 88. alin. 2) zu einer Sistirung um so weniger Anlaß bieten, als über Beschwerden gegen die individuelle Repartition dieser Dienste im autonomen Wege zu entscheiden wäre". Zugleich wurde der Statthalterei aufgetragen, den Gemeindevorsteher von W. in entsprechender Weise aufmerksam zu machen, „daß er sich in Hinkunft zur Geltendmachung der durch den obigen Gemeindebeschluß geforderten Dienste nach Maßgabe der Bestimmungen des § 88 alinea 2—4 zu benehmen habe". —r.

Die durch die bestehenden Gesetze in Angelegenheiten der Benützung, Leitung oder Abwehr von Gewässern gegründete Zuständigkeit der politischen Behörden kann durch kein wie immer geartetes Uebereinkommen der Parteien geändert werden.

Mit Klage vom 20. Mai 1871, Z. 6400, stellte Michael Thomaseth als Besitzer des Fötschenschmiedgütels wider den Sägemühlbesitzer Anton Plank bei dem k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichte in Bozen das Begehren auf folgendes Erkenntniß:

*) Diese sowie die weiters citirten Paragraphe beziehen sich auf die Gemeindeordnung für Böhmen vom 16. April 1864.

1. Anton Plank sei schuldig, das ausschließliche Eigenthum des Klägers an dem zum Fötschenschmiedgütel in Welschnofen gehörigen Grunde von etwa 500 Quadratklaftern (begrenzt gegen Abend und Mitternacht von dem Bethaler- oder Kardaunerbache, von den Wald- und Wiesgründen des Alois Pichler, Springer rc.) anzuerkennen, und ferner

2. binnen 14 Tagen die von ihm auf des Klägers obbeschriebenem Grunde errichtete Wasserleitung (Sagbach), welche sich vom Kardaunerbache abzweigt und in einer Entfernung von demselben in gleicher Richtung mit letzterem über obiges Grundstück bis zur Säge des Geklagten lauft, insoweit dieselbe das Grundstück des Klägers berührt, zu entfernen, die Gerichtskosten aber zu ersetzen.

Der erste Theil dieses Begehrens wurde auf Urkunden, der zweite Theil hingegen auf das Versprechen des Belangten gestützt, welcher vor mehreren Zeugen sich verpflichtet hatte, die erwähnte Wasserleitung bis längstens G.orgi (24. April) 1871 zu beseitigen, allein das Versprechen nicht eingehalten hatte. Der Rechtsstreit wurde nach den Vorschriften des ordentlich mündlichen Verfahrens durchgeführt, und laut des ergangenen Beiurtheiles auch der Augenschein und der Kunstbefund, sowie die Zeugenvernehmung vorgenommen.

Das städtisch-delegirte Bezirksgericht Bozen gab, indem es sich für zuständig hielt, mit Urtheil vom 16. December 1872, Z. 11.232, dem ersten Theile des Klagebegehrens, und zwar soferne als des Klägers Eigenthumsrecht durch die beigebrachten Urkunden und vernommenen Zeugen erwiesen worden, zwar Folge, wies dagegen die Klage, insoweit mit derselben auch das Eigenthumsrecht an jenem Grundtheile, welcher durch erwähnte Wasserleitung (Sagbach) durchlaufen wird, ab und gab hinwieder dem zweiten Theile des Klagebegehrens mit dem Bemerken statt, daß die Wasserleitung (Sagbach) binnen 14 Tagen zu entfernen, der frühere Zustand wieder herzustellen und die Kosten wechselseitig aufzuheben seien.

In den diesbezüglichen Gründen wird zuerst bemerkt, daß die Cumulirung zweier Begehren in derselben Klage hier nicht beanständet worden ist.

Das Begehren ad I steht mit diesem Rechtsstreite offenbar nur soweit im Zusammenhange, als es sich um die Benützung von Grund und Boden des Klägers zu der Wasserleitung (Sagbach) handelt. Nun haben der Augenschein- und der Kunstbefund, sowie die Zeugenvernehmung dargethan, daß gar kein klägerischer Grund hiezu verwendet, sondern die Wasserleitung ausschließlich auf dem zum Bache gehörigen Bachgriese erbaut, die Wasserleitung somit nicht als Theil des klägerischen Grundes (Fötschenschmiedgütel), sondern nur als dessen westliche Grenze anerkannt wurde.

Was den zweiten Theil des Klagebegehrens anbelangt, so muß vor Allem hervorgehoben werden, daß der Geklagte nicht nachgewiesen hat, daß er bei Errichtung der Wasserleitung um die vorgeschriebene politische Bewilligung eingeschritten sei.

Hätte er um dieselbe angesucht, so würde auch der Kläger Gelegenheit gehabt haben, seine Einwendungen geltend zu machen. Es sei nun allerdings richtig, daß die Frage, ob aus öffentlichen Rücksichten eine Wasserleitung zu gestatten oder zu verbieten sei, der Entscheidung der politischen Behörden vorbehalten bleibe; allein hier trete zur Beseitigung der Leitung ein privatrechtlicher Titel auf, nämlich das durch mehrere Zeugen gerichtsordnungsmäßig erwiesene, vom Geklagten dem Kläger geleistete und von diesem angenommene Versprechen, die Wasserleitung bis längstens Georgi 1871 zu entfernen. Insoferne es sich nun um ein vertragsmäßiges Versprechen handelt, sei die Competenz des Gerichtes begründet. Es war daher dem zweiten Theile des Klagebegehrens stattzugeben; jedoch wird andererseits in die Competenz der politischen Behörden, insoferne es sich um eine zukünftige Regelung der betreffenden Verhältnisse im öffentlichen Interesse handelt, nicht vorgegriffen, da ein Begehren um Erlassung eines Verbotes der neuerlichen Errichtung der Wasserleitung nicht gestellt wurde.

Gegen das erstrichterliche Urtheil ergriffen beide Parteien die Appellation; der Kläger, weil sein Begehren theilweise abgewiesen und die Gerichtskosten gegenseitig aufgehoben wurden, der Geklagte aber, weil das Gericht sich für zuständig erklärte, und das Klagebegehren nicht vollständig abgewiesen hat.

Das k. k. Oberlandesgericht in Innsbruck verwarf mit Urtheil vom 2. April 1873, Z. 747, die Appellation des Klägers in beiden Punkten und verfällte ihn in den Ersatz der durch seine eigene Appellation dem Gegner verursachten Kosten; der Appellation des Geklagten aber gab es theilweise Folge und erkannte mit theilweiser Bestätigung und theilweiser Abänderung des Erkenntnisses der ersten Instanz, wie folgt: Der Geklagte hat der ihm im zweiten Theile des erstrichterlichen Urtheils auferlegten Schuldigkeit, die Wasserleitung abzutragen und den früheren Stand wieder herzustellen, binnen 30 Tagen von Zustellung der über Ansuchen der Parteien seitens der politischen Behörde im öffentlichen Interesse zu ertheilenden Genehmigung und in der von derselben zu bestimmenden Art und Weise, oder binnen jener anderen Frist, welche die politische Behörde aus öffentlichen Rücksichten zu bestimmen finden sollte, bei Executionsvermeidung nachzukommen. Sonst wurde das erstrichterliche Urtheil bestätigt, die Kosten der Appellation des Belangten aber wechselseitig aufgehoben.

Das k. k. Oberlandesgericht stützte sich auf folgende Gründe:

Vor allem Anderen handelt es sich um die Frage, ob der Civilrichter zur Entscheidung über beide Punkte des Klagebegehrens zuständig sei. Was den ersten Punkt anbelangt, kann dessen Zuständigkeit nicht bezweifelt werden, denn es handelt sich um die Anerkennung des klägerischen Grundeigenthums, worin nach der Behauptung und dem Begehren der Klage auch jener Grund und Boden einbegriffen wäre, auf welchem der Geklagte vor mehreren Jahren eine Wasserleitung (Sagbach) errichtete und daher den factischen Besitz ausübte, während er das Eigenthum des Klägers in der von diesem behaupteten Ausdehnung nicht anerkennt, andererseits aber zugibt, daß der Grund, worauf der Sagbach fließt, öffentliches Gut sei.

Da nach dem Ergebnisse der Beweise durch Sachbefund und durch Zeugen die fragliche Wasserleitung auf dem Bachgriese, welcher als ein integrirender Bestandtheil des Bettes des Kardaunerbaches, daher als ein öffentliches Gut anzusehen ist, errichtet wurde, wäre mit alleiniger Rücksicht auf diese Eigenschaft des Gewässers, um dessen Benützung und Leitung es sich eben handelt, im Sinne der §§ 16 und 75 des Wassergesetzes nur die politische Behörde berufen, zu entscheiden, ob der Fortbestand dieser zugestandenermaßen ohne ihre Bewilligung errichteten Wasserleitung ohne Gefährdung eines öffentlichen oder Privatinteresses gestattet werden könne. Allein es vermag die in der Klage behauptete vertragsmäßige Vereinbarung schon allein die richterliche Competenz zur Entscheidung über die im zweiten Punkte begehrte Entfernung der Wasserleitung zu begründen, denn das zweite Begehren stützt sich auf das vertragsmäßige Versprechen des Geklagten. Nur wenn man von der Vertragspflicht absehen könnte, würde nach den §§ 27 und 75 des Wassergesetzes die Entscheidung über das zweite Klagebegehren der politischen Behörde selbst dann zustehen, wenn die Wasserleitung wirklich auf klägerischem Grunde sich befände, denn auch in diesem Falle würde es sich auf Seite des Geklagten um die Benützung eines öffentlichen Gewässers als Wasserkraft und um dessen Leitung über fremden Grund handeln.

Allein wenn auch der Civilrichter aussprechen darf, daß der Geklagte civilrechtlich verpflichtet sei, der von ihm vertragsmäßig übernommenen Verbindlichkeit nachzukommen, muß er dennoch den allenfalls bestehenden öffentlichen Rücksichten Rechnung tragen. Deßhalb mußte man dem Spruche die Beschränkung beisetzen, daß bei der politischen Behörde die Genehmigung und die Bestimmung der Art und Weise, und allenfalls der Zeit und Frist der Ausführung erwirkt werde.

Das Oberlandesgericht begründet sodann seine Entscheidung über das Meritum des Streites und widerlegt in längerer Auseinandersetzung zunächst die Appellationsbeschwerde des Klägers. Hierauf wird die Grundlosigkeit der Beschwerde des Geklagten, wie folgt, nachgewiesen. Die Einwendung der Unzuständigkeit des Civilrichters wurde bereits im Eingange entkräftet. Dem Begehren auf Entfernung der Wasserleitung und Wiederherstellung des vorigen Standes hat der erste Richter auf Grund der bestimmten Zeugenaussagen, welche einen rechtlichen Beweis über die vertragsmäßige Verpflichtung des Geklagten, die Wasserleitung im Frühjahre 1871 zu entfernen, herstellen, mit Recht stattgegeben. Denn wenn gleich nach dem Ergebnisse der Beweise die fragliche Wasserleitung auf einem öffentlichen Gute erbaut wurde, und nur die politische Behörde zu entscheiden hat, ob Jemandem die Benützung eines öffentlichen Gewässers als Wasserkraft und dessen Leitung auf öffentlichem Grunde gestattet werden könne, kann doch Jedermann zum Vortheile eines Dritten sich rechtswirksam verpflichten, eine ohne oder mit politischer Bewilligung zu Privatzwecken errichtete Wasserleitung zu entfernen, und zur Entscheidung über die Rechtswirksamkeit einer solchen vertragsmäßigen Ver-

pflichtung ist nur der Civilrichter berufen; jedoch muß er, wie bereits oben ausgeführt wurde, der politischen Behörde die im öffentlichen Interesse gebotene Genehmigung und Bestimmung der Art und Weise vorbehalten.

Was endlich die Beschwerde des Geklagten wegen der ihm vom ersten Richter bestimmten Frist zur Entfernung der Wasserleitung anbelangt, wird bemerkt, daß, wenn gleich die Streittheile über die hiezu erforderliche Frist nicht verhandelt haben, es nach § 399 G. O. für Tirol (§ 300 der joseph.) dem Richter obliegt, die Frist nach Erforderniß der Arbeit zu bestimmen. Für den Fall, als die politische Behörde nicht im öffentlichen Interesse die Zeit und Frist der Abtragung der Wasserleitung zu bestimmen findet, wird mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der Arbeit die Frist von 30 Tagen für angemessen erachtet, welche jedoch erst von der Ertheilung der politischen Genehmigung zu laufen hat.

Gegen das obergerichtliche Urth.il revidirte der Kläger, indem er erklärte: Er finde sich vorerst durch jenen Punkt der zweitrichterlichen Entscheidung, in welcher erkannt wurde, daß der Geklagte der im erstrichterlichen Urtheile ihm auferlegten Verpflichtung, die Wasserleitung abzutragen und den früheren Stand wieder herzustellen erst binnen 30 Tagen von Zustellung der über Ansuchen der Parteien von der politischen Behörde im öffentlichen Interesse ertheilten Genehmigung, und in der von derselben zu bestimmenden Art und Weise, oder binnen jener anderen Frist, welche die politische Behörde aus öffentlichen Rücksichten zu bestimmen finden sollte, bei sonstiger Execution nachzukommen habe, dann auch durch die Auflage des Ersatzes der Appellationskosten beschwert. Nachdem nämlich beide Instanzen sich für zuständig hielten, so war der Spruch nur nach Maßgabe der Gerichtsordnung, und des gestellten Klagebegehrens zu erlassen und dem Geklagten die Wegräumung der Wasserleitung binnen 14 Tagen bei sonstiger Execution aufzutragen. Jede andere Sentenz sei gerichtsordnungswidrig und bringe Schwierigkeiten und Verwirrungen bei dem Executionsverfahren, Competenzconflicte u. dgl. mit sich.

Mit Urtheil vom 31. Juli 1873, Z. 6679; fand der k. k. oberste Gerichtshof die beiden untergerichtlichen Entscheidungen bezüglich des ersten Punktes des Klagebegehrens, dann betreffs der wechselseitigen Aufhebung der Gerichtskosten erster Instanz, sowie der durch die Appellation des Geklagten erwachsenen Kosten unberührt zu lassen, hinsichtlich der Verfällung des Klägers in den Ersatz der durch die Appellation verursachten Kosten das obergerichtliche Urtheil zu bestätigen, in dem weiteren revidirten, den zweiten Theile des Klagebegehrens berührenden Punkte aber sowohl das erst- wie das zweitrichterliche Urtheil aufzuheben, mit diesem Theile des Klagebegehrens den Kläger an die zuständige politische Behörde zu weisen und die Revisionskosten gegenseitig aufzuheben. Die auf die Competenz bezüglichen oberstrichterlichen Entscheidungsgründe lauten:

Alle Angelegenheiten, welche die Benützung, Leitung oder Abwehr der Gewässer betreffen, insbesondere alle Streitigkeiten wegen der Herstellung oder Abtragung von Wasserwerken, wegen Veränderung des Wassergerinnes u. s. f. gehören nach den bestehenden Vorschriften, als nach der Mühlordnung vom 1. December 1814, nach den Ministerialverordnungen vom 19. Jänner 1853, Z. 9 und 10, und vom 7. Juli 1870, Z. 172, endlich nach dem Gesetze über das Wasserrecht vom 30. Mai 1869, Z. 93 R. G. B., und nach den auf dessen Grunde erlassenen Landesgesetzen in den Wirkungskreis der politischen Behörden. Diese Zuständigkeit kann auch durch ein wie immer geartetes Uebereinkommen der Parteien nicht alterirt werden, indem es den letzteren nicht gestattet werden darf, über Angelegenheiten des allgemeinen öffentlichen Interesses einseitige Privatverträge zu schließen, so derlei Objecte der öffentlichen Aufsicht und Leitung zu entrücken, und hiedurch Gefährdungen des allgemeinen Interesses, Competenzconflicte und insbesondere im Executionsverfahren die größten Verwirrungen zu verursachen. Weil sohin die streitige Frage, betreffend die Wegräumung und rücksichtlich Ueberlegung der von dem Geklagten aus dem Bethaler- oder Kardaunerbache geführten Wasserleitung dem Wirkungskreise der Gerichtsstellen gar nicht angehört, so mußten im revidirten Punkte die Urtheile der ersten und zweiten Instanz nach dem Hofdecrete vom 28. October 1815, Z. 1187 J. G. S., und nach § 48 des kais. Patentes vom 20. November 1852, Z. 251 R. G. Bl., von Amtswegen aufgehoben, und der Kläger mit diesem Theile seines Klagebegehrens an die zuständige politische Behörde gewiesen werden.

Jur. Bl.

Literatur.

Rückblick auf die legislatorische Thätigkeit des Kaisers Franz Joseph I. Eine Festschrift. Wien, Manz, 1873. Die vorliegende aus Anlaß der Feier des 25jährigen Regierungsjubiläums Sr. Majestät des Kaisers in festlicher Ausstattung erschienene Schrift bringt eine faßliche Uebersicht der Gesetzgebung seit dem Regierungsantritte unseres Kaisers. Insbesondere sind es die allerdings hervorragenden gesetzlichen Reformen auf dem Gebiete der Justiz, welche eingehender behandelt und gleichsam in ihrer organischen Entwicklung dargestellt werden. Die Schrift ist warm, patriotisch gehalten. —r.

Die Grundlagen des Preßstrafrechts. Ein Beitrag zur Preßgesetzgebung in Oesterreich und Deutschland. Von Dr. Ferdinand Lentner, k. k. Hofconcipist, Docent des Strafrechts und der Verwaltungswissenschaft. Wien 1873. Verlag der G. J. Manz'schen Buchhandlung. Der Autor der vorliegenden Schrift erwartet von einer rechten Abgrenzung des Preßstrafrechts und des Preßpolizeirechts eine sachgemäße Lösung aller hier in Betracht kommenden Aufgaben. Seiner Auffassung zufolge liegt der Schwerpunkt der hier in Frage stehenden Angelegenheiten, insoweit es sich um die vom allgemeinen Strafgesetz abweichenden Bestimmungen handelt, im Gebiete der Polizei-Strafgesetze. Der Verfasser, welcher sich zunächst die Aufgabe stellte, die Aufmerksamkeit der Theorie und Praxis auf die Gefahren und Inconvenienzen einer Reform der Preßgesetzgebung vom isolirten Standpunkte des Strafrechtes hinzulenken und die Wichtigkeit der Berücksichtigung des socialen Verwaltungsrechtes darzuthun, hat diesen Zweck in der vorliegenden ersten Abtheilung seines Werkes bereits erreicht. Das Buch ist gelehrt und anregend geschrieben und gibt Beweis von vielfachen Studien auf dem Gebiete des Preß- und Preßstrafwesens. —d.

Perles' österreichischer Juristen-Kalender für 1874. Redigirt und herausgegeben von Dr. Gustav Kohn. Die Verlagshandlung M. Perles in Wien, welcher das Verdienst gebührt, vor vier Jahren zuerst die Idee eines österr. Juristenkalenders verwirklicht zu haben, versendet nun den V. Jahrgang des schon bestrenommirten Taschenbuches. Der vorliegende Kalender enthält außer dem Kalendarium Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes aus dem im ersten Semester 1873 amtlich veröffentlichten Spruchrepertorium, die im ersten Semester 1873 publicirten Justizgesetze, einen Auszug aus dem Gebührentarife, Eidesformeln, das Gesetz betreffend die Aufhebung des Normalschulfondsbeitrages und die Einführung eines Schulbeitrages aus den in Oesterreich unter der Enns vorkommenden Verlassenschaften, eine Krankenhausfonds-Beitragstabelle, eine übersichtliche Zusammenstellung der gerichtlichen Verwahrungs- und Telegraphengebühren und den Notariatstarif. Ueberdies bringt das Büchlein den Conceptstatus des Justizministeriums, des obersten Gerichtshofes und des Reichsgerichtes, ferner das Adressenverzeichniß der Wiener Advocaten, Notare und Dolmetsche, ein Verzeichniß der Gerichts- und Verwaltungsbehörden erster Instanz nebst Angabe der Advocaten und Notare für alle im Reichsrathe vertretenen Kronländer, ein alphabetisches Verzeichniß der Gerichtssitze in denselben, endlich die ungarische Gerichtsorganisation. Wir können das auch in geschmackvoller Form sich präsentirende Handbuch bestens empfehlen. —r.

Wiener Communalkalender für 1874. 2. Jahrg. (neue Folge.) Manz'sche Buchhandlung. Dieser Communalkalender empfiehlt sich als ein zweckmäßiges städtisches Handbuch. Recht beachtenswerth ist die in demselben enthaltene gedrängte und doch erschöpfende Uebersicht der administrativen Thätigkeit des Wiener Gemeinderathes

Personalien.

Seine Majestät haben dem Sectionsrathe im Ministerium für Landesvertheidigung Friedrich Maltz v. Maltenau eine systemisirte Ministerialrathsstelle in diesem Ministerium verliehen.

Seine Majestät haben dem Consulatsadjuncten bei dem k. und k. Consulate in Constantinopel Julius Abramovich Ritter v. Adelburg den Titel eines Kanzleisecretärs verliehen.

Seine Majestät haben dem Wundarzte Alois Liebl das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Der Minister des Innern hat die Bezirkscommissäre Hermann Ritter v. Lama, Alfred Edlen v. Lanser und Dr. August Wiesinger zu Statthaltereisecretären, Ersteren in Tirol, die beiden Letzteren in Oberösterreich ernannt.

Der Handelsminister hat den Postamtscontrolor Lorenz Schug in Linz zum Oberpostcontrolor daselbst ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Oberbergcommissär Franz Kammerlander zum Bergrathe bei der k. k. Berghauptmannschaft in Klagenfurt, den Bergcommissär Johann Chotsky zum Oberbergcommissär und Revierbeamten in Graz, die Adjuncten Reinhold Jauernigg und Dr. Ludwig Haberer zu Bergcommissären und den Bergbaueleven Franz Gabriel zum Adjuncten ernannt.

Erledigungen.

Kanzlistenstelle beim Ackerbauministerium in der eilften Rangsclasse mit 600 fl. Gehalt und 300 fl. Activitätszulage, bis Ende Jänner 1874. (Amtsbl. Nr. 294.)

Gemeindebeamtenstelle in Korneuburg mit 600 fl. Gehalt und einer Activitätszulage von 300 fl., bis 10. Jänner 1874. (Amtsblatt Nr. 296.)

Druck der k. Wiener Zeitung.

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.